

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

**Art. 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Gemeinde erteilt der Wassergenossenschaft während der Dauer dieses Vertrages den Auftrag und die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von Wasser (Trinkwasser, Brauchwasser und Löschwasser) und für die Erstellung der hierzu notwendigen Infrastruktur im Gebiet der Einwohnergemeinde Risch.

Das Konzessionsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Risch.

Die WGR ist ermächtigt, die Bedingungen über die Abgabe von Trinkwasser und den Anschluss an ihr Verteilnetz in ihren Statuten festzulegen. Zudem kann sie Richtlinien, technische Bedingungen und Vorschriften für den Bau und den Unterhalt des Verteilnetzes sowie der

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

**Art. 1 Vertragsgegenstand**

1 Die Gemeinde Risch erteilt der WGR während der Dauer dieses Vertrages den Auftrag und die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser und für die Erstellung der hierzu notwendigen Infrastruktur im Gebiet der Einwohnergemeinde Risch.

2 Das Konzessionsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der politischen Einwohnergemeinde Risch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die WGR aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auf die Abgabe von Wasser verzichtet, ist die Gemeinde Risch berechtigt, anderweitige Konzessionen zu erteilen. Bestehende Privatversorger werden durch diese Konzession nicht berührt.

3 Die WGR liefert Wasser in genügender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

- Titeländerung von «Gegenstand des Vertrages» zu «Vertragsgegenstand».
- Inhaltliche Zusammenführung der Aussagen zu Konzessionsgebiet und Privatversorgern in Abs. 2 des neuen Vertrags.
- Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene ausdrückliche Ermächtigung der WGR zum Erlass von Bedingungen über die Wasserabgabe und den Anschluss an das Verteilnetz ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.
- Der entsprechende Regelungsinhalt wird im Wasserversorgungsreglement und in der Vollzugsverordnung aufgefangen (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und Art. 10 RWV).
- Neuaufnahme einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Lieferung von Wasser in genügender Menge und gesetzlich vorgeschriebener Qualität (Abs. 3).

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>daran angeschlossenen Hausinstallationen verlangen.</p> <p>In jenen Gebieten der Gemeinde, in denen die WGR aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auf Abgabe von Wasser verzichtet, ist die Gemeinde berechtigt, anderweitige Konzessionen zu erteilen.</p> <p>Privatversorger werden durch diese Konzession nicht berührt.</p>	<p>gemäss den Vorgaben und Normen für öffentliche Wasserversorgungen.</p> <p>4 Die Versorgungspflicht der WGR erstreckt sich auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet.</p>	<p>– Neu eingeführte Einschränkung der Versorgungspflicht auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet (Abs. 4).</p>
<p><b>Art. 2 Unentgeltliche Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden</b></p> <p>Die WGR hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden in dem von ihr versorgten Gemeindegebiet für das Verlegen von Wasserleitungen und Kabelleitungen unentgeltlich zu benützen.</p>	<p><b>Art. 7 Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund</b></p> <p>1 Die WGR hat das Recht, öffentlichen Grund im von ihr versorgten Gemeindegebiet für das Verlegen von Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der betreffenden Anlagen unentgeltlich zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der WGR.</p>	<p>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 2 des alten Vertrags zu Art. 7 Abs. 1 des neuen Vertrags.</p> <p>– Präzisierung des Regelungsgegenstands im neuen Vertrag durch Erweiterung auf Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p> <p>– Erweiterung des Begriffs von Wasserleitungen und Kabelleitungen auf Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung.</p>

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der WGR.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigentumszuordnung der erstellten Anlagen zur WGR bleibt unverändert erhalten.</li> <li>– Neue systematische Einbettung des Regelungsinhalts in einen umfassenderen Artikel zur Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund.</li> </ul>
<p><b>Art. 3 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden</b>  Die WGR verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WGR so schnell als möglich, entsprechend den Weisungen des Gemeindebauamtes, auszuführen.</p> <p>Die von der WGR zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu</p>	<p><b>Art. 7 Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund</b>  2 Die WGR verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde Risch zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WGR so schnell als möglich entsprechend den Weisungen des Gemeindebauamtes auszuführen.</p> <p>3 Die von der WGR zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, welchen die Normalien der Gemeinde Risch vorsehen. Die WGR informiert die Gemeinde Risch, sobald die diesbezüglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 3 des alten Vertrags nach Art. 7 Abs. 2–6 des neuen Vertrags.</li> <li>– Einführung einer Absatzstruktur mit inhaltlicher Entflechtung der einzelnen Regelungspunkte.</li> <li>– Präzisierung durch durchgängige Nennung der Gemeinde Risch im neuen Vertrag.</li> <li>– Inhaltliche Übereinstimmung der Regelungen zu Meldungspflicht, Ausführung der Arbeiten, Wiederherstellungspflicht und Kostenfolgen bei Gemeindearbeiten.</li> </ul>

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

setzen, welche die Normalien der Gemeinde vorsehen. Die WGR informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben, sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Werden durch Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Versorgungsnetzes Leitungen der WGR in Mitleidenschaft gezogen, so hat die Gemeinde die Anpassung des Leitungsnetzes, einschliesslich die dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, auf eigene Kosten zu übernehmen.

Beim Erstellen von neuen, sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

4 Werden durch Arbeiten der Gemeinde Risch im Bereich des Versorgungsnetzes Leitungen der WGR in Mitleidenschaft gezogen, so hat die Gemeinde Risch die Anpassung des Leitungsnetzes, einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, auf eigene Kosten zu übernehmen.

5 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde Risch orientiert die WGR, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Die Leitungstrassees sind von der WGR im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt jeweils

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

– Zusammenführung der Regelung zur Festlegung der Leitungstrassees in Abs. 5 des neuen Vertrags.

– Neuaufnahme einer ausdrücklichen Pflicht der Gemeinde Risch zur Unterstützung beim Erwerb von Durchleitungsrechten (Abs. 6), ohne Entsprechung im alten Vertrag.

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die WGR, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.</p> <p>Die Leitungstrassees sind von der WGR, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.</p>	<p>vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.</p> <p>6 Die Gemeinde Risch ist der WGR auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.</p>	
<p><b>Art. 4 Lieferpflicht der Wassergenossenschaft</b></p> <p>Die WGR verpflichtet sich, Wasser in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Versorgungspflicht der WGR ist allgemein und umfassend, und zwar für den ganzen Gültigkeitsbereich dieser Konzession. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur</p>	<p><b>Art. 1 Vertragsgegenstand</b></p> <p>3 Die WGR liefert Wasser in genügender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität gemäss den Vorgaben und Normen für öffentliche Wasserversorgungen.</p> <p>4 Die Versorgungspflicht der WGR erstreckt sich auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet.</p> <p><b>Art. 3 Sicherstellung der Wasserversorgung</b></p> <p>3 Der Gemeinderat übt die Kontrolle über die Wasserversorgung aus. Er ordnet die</p>	<p>– Inhaltliche Aufteilung des früher einheitlichen Art. 4 auf mehrere Artikel des neuen Vertrags.</p> <p>– Übernahme der Pflicht zur Lieferung von Wasser in genügender Menge und gesetzlich vorgeschriebener Qualität in Art. 1 Abs. 3 des neuen Vertrags.</p> <p>– Einschränkung der allgemeinen und umfassenden Versorgungspflicht auf die</p>

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind in den Statuten festzulegen. Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Abonnenten und zukünftige Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber der WGR erfüllen, darf diese die Abgabe von Wasser nicht verweigern. Die WGR verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder temporär verunmöglicht wird. Bei Lieferunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der WGR. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Notstandssituationen gemäss

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

erforderlichen Massnahmen an, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung gefährdet ist oder nicht mehr gewährleistet werden kann.

4 Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die WGR ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

Bauzonen im Konzessionsgebiet (Art. 1 Abs. 4 neu).

– Die im alten Konzessionsvertrag enthaltenen Detailregelungen zur ununterbrochenen Lieferung, zu Lieferunterbrüchen, zum Entschädigungsausschluss sowie zur Informationspflicht bei Unterbrüchen sind im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.

– Entsprechende Regelungen zur Versorgungspflicht, zu Einschränkungen der Wasserlieferung sowie zu Haftungsfolgen bei Lieferunterbrüchen werden im Wasserversorgungsreglement getroffen, insbesondere in Art. 6, Art. 7, Art. 9 und Art. 55 RWV.

– Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene Regelung, wonach die Abgabe von Wasser bei erfüllten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf, ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die WGR kann für die Sicherstellung einer optimalen Versorgungssicherheit Leitungsverbindungen mit umliegenden Wasserversorgungen erstellen und entsprechende Wasserlieferverträge abschliessen. Die WGR ist berechtigt, gegen Störer im eigenen Namen vorzugehen und die notwendigen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen einzuleiten. Der Gemeinderat bietet dafür die notwendige Unterstützung, indem er der WGR die ihm zur Verfügung stehenden Informationen liefert.

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

- Regelungen zum Anschluss- und Lieferanspruch sowie zu Voraussetzungen für Einschränkungen oder Verweigerungen der Wasserlieferung werden im Wasserversorgungsreglement getroffen (Art. 6, Art. 10 und Art. 55 RWV).
- Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene ausdrückliche Ermächtigung der WGR zum Vorgehen gegen Störer im eigenen Namen ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.
- Entsprechende Sanktions- und Durchsetzungsbefugnisse sind im Wasserversorgungsreglement geregelt, insbesondere betreffend Missbrauch und Beschädigung von Anlagen (Art. 9 RWV), unberechtigten Wasserbezug (Art. 54 RWV) sowie Liefereinstellung bei Pflichtverletzungen (Art. 55 RWV).
- Neuakzentuierung der Sicherstellung der Wasserversorgung durch Kontroll- und

Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
<p><b>Art. 5 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde</b></p> <p>Die WGR ist verpflichtet, alle gemeindlichen Gebäude, Brunnen und Anlagen mit Wasser zu versorgen.</p> <p>Die Gemeinde leistet für ihren Wasserbezug und für Neuanschlüsse die in den Tarifvorschriften der WGR festgelegten Gebühren und</p>	<p><b>Art. 10 Beiträge der Gemeinde Risch</b></p> <p>1 Das für Probe- und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr sowie für die Strassenreinigung und die Spülung der Kanalisation bezogene Wasser wird mit einem jährlichen Pauschalbeitrag der Gemeinde Risch von CHF 30'000 abgegolten.</p> <p>2 Die Gebührenerhebung bei Gemeindeliegenschaften erfolgt gemäss Wasserversorgungsreglement der WGR. Bezüglich</p>	<p>Eingriffsrechte des Gemeinderates gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 des neuen Vertrags.</p> <p>– Die im alten Konzessionsvertrag im Zusammenhang mit der Lieferpflicht enthaltenen Regelungen zu Anschlussgebühren und Baukostenbeiträgen sind im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.</p> <p>– Entsprechende Regelungen zu Anschlussgebühren und Beiträgen werden im Wasserversorgungsreglement getroffen (Art. 37–51 RWV).</p> <p>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 5 des alten Vertrags zu Art. 10 des neuen Vertrags.</p> <p>– Beibehaltung der jährlichen Pauschalabgeltung von CHF 30'000 für Feuerwehr, Strassenreinigung und Kanalspülung (Art. 10 Abs. 1 neu).</p> <p>– Die Regelung zur kostenlosen Wasserabgabe für namentlich genannte öffentliche Brunnen ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr</p>

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

Wasserzinsen. Dagegen wird für die bestehenden und zukünftigen öffentlichen Brunnen (Friedhof Rotkreuz, Dorfbrunnen Risch und die Duschanlage in der Badeanstalt Zweiern) das Wasser kostenlos abgegeben.

Bei ganzjährig laufenden Brunnen hat die WGR das Recht, einen Zähler zu installieren und den Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen. Das für Feuerwehrproben sowie für Strassenreinigung und die Spülung der Kanalisation notwendige Wasser wird mit einer jährlichen Pauschale von 30'000 Franken durch die Gemeinde abgegolten. Vor Beginn solcher Arbeiten ist der Brunnenmeister zu verständigen.

Drittpersonen wird das Wasser auch für die vorstehend genannten Arbeiten nur gemäss den Statuten abgegeben.

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

der Handhabung von Brunnen und Schächten besteht eine separate Vereinbarung zwischen der Gemeinde Risch und der WGR.

3 Bei ganzjährig laufenden öffentlichen Brunnen oder bei öffentlichen Brunnen mit grossem Wasserverbrauch hat die WGR das Recht, einen Zähler einzubauen und die Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement in Rechnung zu stellen.

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

enthalten, wurde aus dem Konzessionsvertrag ausgelagert und in einer separaten Vereinbarung geregelt.

– Neuverweis auf eine separate Vereinbarung zur Handhabung von Brunnen und Schächten (Art. 10 Abs. 2 neu).

– Verlagerung der Gebührenregelung für Gemeindeliegenschaften in das Wasserversorgungsreglement der WGR.

– Beibehaltung des Rechts zur Installation von Zählern bei ganzjährig laufenden Brunnen, neu gekoppelt an das Wasserversorgungsreglement.

– Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene ausdrückliche Pflicht zur Verständigung des Brunnenmeisters vor Beginn bestimmter Arbeiten ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.

– Eine entsprechende ausdrückliche Regelung findet sich auch im Wasserversorgungsreglement nicht; die

Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
<p><b>Art. 6 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden</b></p> <p>Die WGR erstellt die von der kantonalen Feuerpolizei verlangten Hydranten und die dazugehörigen Sticleitungen zu Lasten der Gemeinde abzüglich allfälliger Subventionen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zug. Bei Feuergefahr steht der Wasservorrat</p>	<p><b>Art. 2 Brandschutz</b></p> <p>1 Die WGR erstellt die von der kantonalen Feuerpolizei verlangten Hydranten und die zugehörigen Sticleitungen. Für die Erstellung der Hydranten wird eine separate Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien (WGR und Gemeinde Risch) abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden insbesondere der pauschale Kostenanteil der Gemeinde Risch an</p>	<p>frühere Verständigungspflicht ist damit nicht mehr normativ festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene ausdrückliche Regelung zur kostenlosen Wasserabgabe für bestimmte öffentliche Brunnen ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.</li> <li>– Das Wasserversorgungsreglement sieht für öffentliche Brunnen eine Regelung über eine pauschale Abgeltung oder eine separate Vereinbarung mit der Gemeinde vor (Art. 43 Abs. 9 RWV).</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 6 des alten Vertrags zu Art. 2 des neuen Vertrags.</li> <li>– Einführung einer Absatzstruktur (Abs. 1–3) im neuen Vertrag.</li> <li>– Neu vorgesehene separate Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Risch an der Erstellung der Hydranten.</li> </ul>

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>uneingeschränkt der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Die Kosten für die aus feuerpolizeilichen Gründen vorgeschriebenen jährlichen Hydrantenkontrollen sowie deren Unterhalt werden abzüglich allfälliger Subventionen von der Gemeinde übernommen. Das Feuerwehrkommando hat jederzeit das Recht, den Wasservorrat des Reservoirs zu prüfen.</p>	<p>den Erstellungskosten sowie die Modalitäten zur periodischen Anpassung dieser Vereinbarung geregelt. Die Hydranten stehen im Besitz der Gemeinde Risch.</p> <p>2 Die Kosten für die aus feuerpolizeilichen Gründen vorgeschriebenen jährlichen Hydrantenkontrollen sowie der Unterhalt der Hydranten werden abzüglich allfälliger Subventionen von der Gemeinde Risch übernommen.</p> <p>3 Bei Feuergefahr steht der Wasservorrat uneingeschränkt der Feuerwehr zur Verfügung. Das Feuerwehrkommando hat jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neu geregelte Eigentumszuordnung der Hydranten an die Gemeinde Risch.</li> <li>– Beibehaltung der Regelungen zur Kostenübernahme für Hydrantenkontrollen und Unterhalt durch die Gemeinde.</li> <li>– Beibehaltung des uneingeschränkten Zugriffs der Feuerwehr auf den Wasservorrat sowie des Prüfrechts des Feuerwehrkommandos, neu ausdrücklich auf die Reservoirs bezogen.</li> </ul>
<p><b>Art. 7 Tarife der Wassergenossenschaft</b></p> <p>Die Tarife der WGR sind so zu gestalten, dass eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen</p>	<p><b>Art. 8 Finanzierungsgrundsätze</b></p> <p>1 Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten und das Äquivalenzprinzip ist zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 7 des alten Vertrags zu Art. 8 des neuen Vertrags.</li> <li>– Übernahme der Grundsätze der finanziellen Selbsttragfähigkeit und des Äquivalenzprinzips im neuen Vertrag.</li> </ul>

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

Aufgaben sichergestellt werden kann. Sie sind von der WGR verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten. Durch die zu erhebenden Gebühren soll der gesamte Aufwand für die Wasserversorgung (inkl. Rückstellungen) gedeckt werden können, nebst einem nach kaufmännischen Grundsätzen berechneten Überschuss. Die Gebühren haben das Äquivalenzprinzip zu beachten (vernünftiges Verhältnis der Gebühr zum Wert, den die Leistung der Wassergenossenschaft für den Abgabepflichtigen hat). Bei der Bemessung der Gebühren wird die jährliche Teuerung mitberücksichtigt.

Die WGR ist berechtigt, für jeden Anschluss an das Leitungsnetz eine Anschlussgebühr zu erheben und für die Wasserabgabe die entsprechenden Wasserverbrauchs-kosten

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

2 Die WGR führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden. Einmal pro Legislaturperiode wird zuhanden des Gemeinderates ein Reporting mit Eckdaten zum Durchschnittsalter der Leitungen sowie zur Investitions- und Finanzplanung erstellt.

3 Die WGR kann Anschlussgebühren, Grund- und Verbrauchsgebühren, Verwaltungsgebühren, Mahngebühren sowie Beiträge erheben. Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt. Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

- Streichung der ausdrücklichen Erwähnung eines nach kaufmännischen Grundsätzen berechneten Überschusses im neuen Vertrag.
- Neuaufnahme der Pflicht zur Führung einer Spezialfinanzierung mit detaillierten Vorgaben zur Werterhaltung der Anlagen (Art. 8 Abs. 2 neu).
- Die im alten Konzessionsvertrag enthaltenen expliziten Regelungen zu Akontorechnungen, zur Sicherstellung von Anschlussgebühren vor Baubeginn sowie zum gesetzlichen Pfandrecht für Anschlussgebühren sind im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.
- Entsprechende Regelungen werden im Wasserversorgungsreglement getroffen, insbesondere zu Akontozahlungen und Sicherstellungen (Art. 50 RWV) sowie zum gesetzlichen Pfandrecht für Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (Art. 49 RWV)
- Die im alten Konzessionsvertrag enthaltene ausdrückliche Regelung zur Bemessung der

**Alter Konzessionsvertrag –  
Originalwortlaut**

(Grundpauschale, verbrauchsabhängige Kosten, Zählermiete, usw.) in Rechnung zu stellen. Dabei ist die WGR berechtigt, für die Bemessung der Anschlussgebühren vom Gebäudeversicherungswert der betreffenden Gebäude auszugehen.

Die WGR ist berechtigt, vor Baubeginn gestützt auf eine provisorische Rechnungsstellung für die mutmasslichen Anschlussgebühren eine Akontorechnung zu stellen oder diesen Betrag sicherstellen zu lassen. Für allfällige nicht bezahlte Anschlussgebühren steht der WGR das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

Die Gebäudeversicherungswerte sind der WGR vom Bezüger bekannt zu geben. Im Falle der Weigerung ist die WGR berechtigt, eine selbständige

**Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut**

**Sachliche Beschreibung der Unterschiede**

Anschlussgebühren anhand der Gebäudeversicherungswerte ist im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr enthalten.

– Eine entsprechende Bemessungsregel findet sich auch im Wasserversorgungsreglement nicht; die frühere Anknüpfung an Gebäudeversicherungswerte ist damit ersatzlos weggefallen.

– Erweiterung des Gebührenkatalogs im neuen Vertrag um Verwaltungs- und Mahngebühren.

– Verlagerung von Detailregelungen zu Tarifen und Gebühren in Reglement und Vollzugsverordnung.

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>  Schätzung anhand von Vergleichsobjekten vorzunehmen oder wenn solche fehlen, die Baukubatur des Gebäudes als Massstab heranzuziehen.	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<b>Art. 8 Konzessionsgebühren</b>  Die WGR muss selbsttragend sein. Daher werden keine Konzessionsgebühren erhoben.	<b>Art. 11 Konzessionsgebühren</b>  Die Gemeinde Risch erhebt von der WGR keine Konzessionsgebühren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 8 des alten Vertrags zu Art. 11 des neuen Vertrags.</li> <li>– Inhaltlich unveränderte Regelung: In beiden Verträgen werden keine Konzessionsgebühren erhoben.</li> <li>– Präzisierung im neuen Vertrag durch ausdrückliche Benennung der Gemeinde Risch als verzichtende Partei.</li> <li>– Systematische Neuplatzierung der Bestimmung in einen eigenständigen Artikel im hinteren Teil des Vertrags.</li> </ul>
<b>Art. 9 Konzessionsdauer</b>  Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt rückwirkend ab dem 01.01.2011 und dauert 20 Jahre. Wird	<b>Art. 12 Vertragsdauer und Kündigung</b>  Der vorliegende Konzessionsvertrag tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 9 des alten Vertrags zu Art. 12 des neuen Vertrags.</li> <li>– Beibehaltung der festen Vertragsdauer von 20 Jahren in beiden Verträgen.</li> </ul>

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>der vorliegende Vertrag nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt, so gilt er für die Dauer von fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung des Beginns des Vertrags: alt rückwirkend ab 01.01.2011, neu nach Ablauf der Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 01.01.2027.</li> <li>– Verlängerung der Kündigungsfrist von einem Jahr (alt) auf zwei Jahre (neu).</li> <li>– Beibehaltung der automatischen Verlängerung um jeweils fünf Jahre bei ausbleibender Kündigung.</li> <li>– Präzisierung der Kündigung als schriftlich im neuen Vertrag.</li> </ul>
<p><b>Art. 10 Rechtsschutz</b></p> <p>Die WGR ist berechtigt, die gegenüber von Benützern festzulegenden Gebühren und Wasserzinsen sowie die mit der Wasserlieferung zusammenhängenden Verpflichtungen im Einzelfall durch Verfügungen festzulegen. Es handelt sich dabei um Entscheide im Sinne von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie</p>	<p><b>Art. 9 Hoheitliche Befugnisse und Rechtsschutz</b></p> <p>1 Die WGR ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen. Zudem ist sie berechtigt, die gegenüber Benützern mit der Wasserlieferung zusammenhängenden Verpflichtungen im Einzelfall durch Verfügungen festzulegen. Es handelt sich dabei um Entscheide</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhaltliche Verlagerung von Art. 10 des alten Vertrags zu Art. 9 des neuen Vertrags.</li> <li>– Einführung einer Absatzstruktur im neuen Vertrag.</li> <li>– Präzisierung der Pflicht zur Ausstellung anfechtbarer Verfügungen durch ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung eines Einspracheverfahrens (Abs. 1 neu).</li> </ul>

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>können durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden (§ 40 Abs. 1 VRG). Anwendbar sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>Für Streitigkeiten zwischen der WGR und der Gemeinde finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.</p>	<p>im Sinne von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie können durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden (§ 40 Abs. 1 VRG). Anwendbar sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>2 Für allfällig nicht bezahlte Gebühren und Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis sowie für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands steht der WGR das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.</p>	<p>– Beibehaltung der Qualifikation der Verfügungen als Entscheide im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit identischem Beschwerdeweg.</p> <p>– Neuaufnahme einer ausdrücklichen Regelung zum gesetzlichen Pfandrecht für nicht bezahlte Gebühren und Forderungen sowie für Wiederherstellungskosten (Abs. 2 neu).</p> <p>– Die Regelung zu Streitigkeiten zwischen der WGR und der Gemeinde ist im neuen Vertrag nicht mehr in diesem Artikel enthalten und wird systematisch getrennt behandelt.</p>
<p><b>Art. 11 Schlussbestimmung</b></p> <p>Dieser Vertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung abgeschlossen.</p>	<p><b>Art. 15 Inkrafttreten</b></p> <p>1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung sowie der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch.</p>	<p>– Inhaltliche Verlagerung der Schluss- und Inkrafttretensregelung von Art. 11 alt zu Art. 15 neu.</p> <p>– Präzisierung der Genehmigungserfordernisse im neuen Vertrag durch ausdrückliche Nennung der Generalversammlung der Wassergenossenschaft und der Gemeindeversammlung.</p>

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Mit diesem Tage wird der Konzessionsvertrag vom Januar 1996 aufgehoben.	2 Dieser Vertrag tritt am 1.1.2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Konzessionsvertrag vom 9.6.2011 aufgehoben.	– Änderung des Inkrafttretens: alt rückwirkend auf den 01.01.2011, neu festes Inkrafttreten am 01.01.2027.
6343 Rotkreuz, 9. Juni 2011	6343 Rotkreuz, 1. Juni 2026	– Aktualisierung des aufgehobenen Vorvertrags: alt Aufhebung des Konzessionsvertrags vom Januar 1996, neu Aufhebung des Konzessionsvertrags vom 9.6.2011.
Die Vertragsparteien	Die Vertragsparteien	– Formelle Aktualisierung der Datumsangaben, Unterzeichnenden und Genehmigungsdaten.
Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung	Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung	– Systematische Trennung von Inkrafttreten (Art. 15 neu) und Vertragsdauer (Art. 12 neu).
Einwohnergemeinde Risch	Der Präsident Urs Holzgang	
Der Präsident	Die Aktuarin Ursula Stocker-Rust	
Patrick Fuchs	Einwohnergemeinde Risch	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindepräsident Peter Hausherr	
Peter Hausherr	Die Gemeindeschreiberin Silja Studer	
Der Aktuar	Der Konzessionsvertrag wurde an der	
Kurt Müller	Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde	
Der Gemeindeschreiber	Risch vom 1. Juni 2026 genehmigt.	
Ivo Krummenacher		

<b>Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut</b>	<b>Sachliche Beschreibung der Unterschiede</b>
<p>An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch vom 6. Juni 2011 genehmigt.</p>	<p><b>Art. 3 Sicherstellung der Wasserversorgung</b></p> <p>1 Die WGR ist zuständig für den Erlass ihrer Statuten, des Reglements, der Vollzugsverordnung sowie der Tarife. Die Tarife sind Bestandteil der Vollzugsverordnung.</p> <p>2 Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages geltenden Statuten, das Reglement sowie die Vollzugsverordnung inklusive Tarife werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Genehmigung des Konzessionsvertrages zur Kenntnis gebracht.</p> <p>3 Der Gemeinderat übt die Kontrolle über die Wasserversorgung aus. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung gefährdet ist oder nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>	<p><b>– Neuer eigenständiger Artikel ohne direkte Entsprechung im alten Vertrag.</b></p> <p>– Bündelung von Regelungskompetenzen (Statuten, Reglement, Vollzugsverordnung, Tarife) in einem Artikel.</p> <p>– Neu geregelte Aufsichts- und Kontrollrechte des Gemeinderates.</p> <p>– Einführung eines formellen Einsichts- und Auskunftsrechts der Gemeinde.</p> <p>– Systematische Stärkung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion der Gemeinde.</p>

Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	<p>4 Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die WGR ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.</p>	
–	<p><b>Art. 4 Reglement</b></p> <p>1 Die WGR erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über</p> <p>a. die Versorgungsaufgabe,</p> <p>b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen und Hausinstallationen sowie die Rechtsverhältnisse daran,</p> <p>c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,</p> <p>d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.</p>	<p>– <b>Neuer Artikel ohne direkte Entsprechung im alten Vertrag.</b></p> <p>– Verbindliche Mindestinhalte des Reglements werden erstmals festgelegt.</p> <p>– Formelle Integration des Reglements als Bestandteil des Konzessionsvertrags.</p> <p>– Klare Abgrenzung zwischen Konzessionsvertrag und nachgeordnetem Regelwerk.</p>

Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	<p>2 Das Reglement der WGR ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.</p>	
-	<p><b>Art. 5 Wasserversorgungsplanung</b></p> <p>Die Gemeinde Risch hat der WGR die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten und Grundlagen (z. B. Bauzonenplanung, Bevölkerungsentwicklung usw.) zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>– Neuer Artikel ohne direkte Entsprechung im alten Vertrag.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einführung einer ausdrücklichen Mitwirkungspflicht der Gemeinde bei der Wasserversorgungsplanung.</li> <li>– Institutionalisierung des Datenaustauschs zwischen Gemeinde und WGR.</li> </ul>
	<p><b>Art. 6 Anlagen der Wasserversorgung</b></p> <p>1 Die WGR plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.</p> <p>2 Die Gemeinde Risch ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Die WGR gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.</p> <p>3 Die WGR verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation</p>	<p><b>– Neuer Artikel ohne direkte Entsprechung im alten Vertrag.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenfassung der Betreiberverantwortung der WGR für sämtliche Wasserversorgungsanlagen.</li> <li>– Einführung eines formellen Kontroll- und Zutrittsrechts der Gemeinde.</li> <li>– Neu geregelte Pflicht zur digitalen Plandokumentation und periodischen Nachführung.</li> </ul>

Alter Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Neuer Konzessionsvertrag – Originalwortlaut	Sachliche Beschreibung der Unterschiede
	anzulegen und der Gemeinde Risch unentgeltlich einen Plansatz digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.	
–	<p><b>Art. 13 Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der WGR entstehen.</p>	<p>– <b>Neuer eigenständiger Haftungsausschluss ohne direkte Entsprechung im alten Vertrag.</b></p> <p>– Klare Zuweisung des Haftungsrisikos an die WGR.</p>